

Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Stadt Weißenberg als geschützte Landschaftsbestandteile - Gehölzschutzsatzung -

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 11.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1 Schutzzweck

Die Erklärung der Bäume, Sträucher und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt, weil sie

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherstellen,
- b) das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen unterstützt,
- d) zur Verbesserung des Kleinklimas und der Lebensqualität beitragen,
- e) als Lebensraum für Tiere dienen,
- f) zur Sicherung der Naherholung beitragen,
- g) den Biotopverbund innerhalb der Ortslage und mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft sichern.

Ziel dieser Satzung ist, die geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Bestandes an Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Stadt Weißenberg. Es werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
- a) alle Laubbäume mit einem Stammumfang von über 1,00 m, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammdurchmesser unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt,
 - b) alle Großsträucher mit einer Wuchshöhe von mindestens 3,00 m sowie alle frei wachsenden Hecken; als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer durchschnittlichen Wuchshöhe von mindestens 3,00 m,
 - c) alle Bäume, Sträucher und Hecken, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Punkt a oder b nicht erfüllt sind,
 - d) alle nach dem jeweils geltenden Recht oder dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für:

- a) Obstbäume als auch Bäume und Sträucher, die innerhalb eines Waldes stehen,
- b) Bäume und Sträucher in Kleingärten im Sinne des § 1 Absatz 1 Bundeskleingartengesetz,
- c) Nadelgehölze,
- d) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Gärten, die erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen,
- e) Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Wasserspeichern, Rückhaltebecken und an Bach- oder Flussläufen von Gewässern ab 2. Ordnung.

(3) Die Satzung gilt außerdem nicht, als weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere Schutzverordnungen und geschützte Biotope nach SächsNatSchG den Schutzzweck gewährleisten oder Bebauungspläne den §§ 3, 5 und 6 entgegenstehen.

(4) Bebauungsplangebiete.

(5) Die Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über nach Absatz 1 geschützte Gehölze im Rahmen einer Eingriffsregelung nach SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu beschädigen, in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder Handlungen durchzuführen, die zur Beeinträchtigung der Vitalität führen können.

(2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches und des Stammbereiches sowie der Krone geschützter Bäume. Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a) Verfestigung der Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Lagern oder Ablagern von Stoffen sowie Verdichtung oder Versiegelung mit technischen Geräten,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich,
- c) Lagern und Ausschütten von Ölen und sonstigen Chemikalien, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinträchtigen,
- d) Austritt von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln im Wurzelbereich,
- f) Anwendung von Streusalzen und sonstigen auftauenden Mitteln, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
- g) Anbringung, Verankerung und Ankleben von Werbematerial wie Plakaten, Schilder, Hinweistafeln usw.,
- h) Errichtung baulicher Anlagen im unmittelbaren Wuchsbereich,
- i) Verstöße gegen die DIN 18920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“.

§ 4 Pflegegrundsatz

(1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Die ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) in der aktuellen Fassung ist dafür maßgebend.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes notwendige Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken durchführen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, insbesondere wenn:
- a) der Eigentümer eines Grundstückes oder sonstige Nutzungsberechtigte auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume, Sträucher oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand, insbesondere durch Stützen oder Ausästen zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erteilung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) Bäume oder Sträucher die Einwirkung von Tageslicht auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet sind, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- (2) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei der Stadt vom Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, auf dem sich die geschützten Gehölze befinden, schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Art, Anzahl und Standort der Bäume, Sträucher oder Hecken eindeutig zu beschreiben, ansonsten ist ein Lageplan oder eine Skizze beizufügen. So weit möglich sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, die als Nachweis für die in der Antragsbegründung angegebenen Tatsachen dienen können. Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Sachverständigen beizufügen.
- (2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt oder verändert werden sollen, so ist ebenfalls ein Antrag nach § 5 zu stellen. Dies gilt auch für Bauvoranfragen.
- (3) Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich erteilt und können mit Nebenbestimmungen insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 8 versehen werden, sowie widerruflich und

befristet erteilt werden.

- (4) Über einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird innerhalb von 3 Wochen entschieden, die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.
- (5) Die Stadt hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 01. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (6) Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.

§ 8 Ersatzpflanzung

- (1) Wenn aufgrund einer Ausnahmegenehmigung oder entgegen § 3 geschützte Gehölze beseitigt, beschädigt oder zerstört werden, können Ersatzpflanzungen verlangt werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Sind Ersatzpflanzungen aus tatsächlichen Gründen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung in Geld zu leisten. Die Ausgleichszahlung bemisst sich an den Kosten, die durch gleichwertige Ersatzpflanzungen entstehen. Die Ausgleichszahlungen sind von der Stadt Weißenberg zweckgebunden für die Pflanzung und Pflege von Gehölzen zu verwenden.
- (4) Pro gefällt, gerodeten oder in anderer Art und Weise zerstörten Baum ist wie folgt Ersatz zu leisten;
 - a) bei Bäumen über 100 cm bis 120 cm Stammumfang je ein Baum,
 - b) ab 121 cm bis 150 cm Stammumfang je zwei Bäume und
 - c) ab 151 cm Stammumfang je drei Bäume.

Die neu gepflanzten Bäume sollen je 14 bis 16 cm Stammumfang nach mittlerer Baumschulqualität haben. Dabei ist zu beachten, dass standorttypische und einheimische Bäume verwendet werden. Für jeden entfernten Großstrauch nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b) ist eine Ersatzpflanzung in dreifacher Anzahl zu leisten (je 125 bis 150 cm hoch). Die Art der Gehölze kann insbesondere bei sehr alten und/oder seltenen oder biologisch besonders wertvollen Gehölzen von der Stadt genau bestimmt werden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen. Ersatzpflanzungen die nach 2 Jahren nicht angewachsen sind, sind vom Verursacher nachzupflanzen.

- (5) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

§ 9 Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Baum Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, ist der Zustand bilddokumentarisch festzuhalten und unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

- ohne vorherige Genehmigung zulässig.
(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Betreten von Grundstücken

- (1) Bedienstete oder Beauftragte der Stadt sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 49 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 3 dieser Satzung verbotene Handlungen vornimmt,
 - b) Anordnungen nach § 4 nicht Folge leistet oder sonstige Nebenbestimmungen, welche im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Ausnahme oder gemäß § 6 erteilten Befreiung nicht erfüllt,
 - c) angeordnete Ersatzpflanzungen im Sinne von § 8 nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeitsbehörde gemäß § 49 Absatz 3 Nummer 2 SächsNatSchG in der am 22.07.2013 geltenden Fassung ist die Stadt Weißenberg.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 SächsNatSchG in der am 22.07.2013 geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die „Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Stadt Weißenberg als geschützte Landschaftsbestandteile - Gehölzschutzsatzung“ tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Weißenberg zum Schutz von Bäumen und Gehölzen vom 04.04.1995 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weißenberg, 11.02.2019

Jürgen Artt
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Jürgen Art
Bürgermeister